

**Amtliche Bekanntmachung
der Fachhochschule Südwestfalen
- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -
Baarstraße 6, 58636 Iserlohn**

Nr. 1295

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 13.06.2024

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung für den
Master-Verbundstudiengang Medienpädagogik
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest**

vom 12. Juni 2024

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung für den
Master-Verbundstudiengang Medienpädagogik
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest**

vom 12. Juni 2024

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für den Master-Verbundstudiengang Medienpädagogik an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest vom 8. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 14.10.2020), zuletzt geändert durch Zweite Änderungsordnung vom 9. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 13.12.2022), wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) Die zur Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO einzuhaltenden Fristen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (2) Die zur Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 5 RPO einzuhaltenden Fristen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften vom 11. Juni 2024 ausgefertigt.

Iserlohn, den 12. Juni 2024

Fachhochschule Südwestfalen
Der Rektor



Professor Dr. Claus Schuster